
BETRIEBSSATZUNG
des
EIGENBETRIEBS STADTWERKE EISLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 25.Oktober 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen, die mit Satzung vom 07.April 2014 und vom 03.April 2017 geändert wurde.

§ 1

GEGENSTAND UND NAME DES EIGENBETRIEBS

- (1) Die Stadtwerke Eislingen/Fils werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Eislingen/Fils geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Eislingen/Fils“.
- (3) Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb der Wasser-, Strom und Wärmeversorgung sowie öffentlicher Bäder einschließlich dem Halten und der Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an Unternehmen der genannten Aufgabenbereiche.

Im Rahmend der Wasserversorgung versorgt der Eigenbetrieb das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen und Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.

Dem Eigenbetrieb können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übertragen werden.

Der Eigenbetrieb nimmt diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und dem Eigenbetrieb übertragen hat.

§ 2

STAMMKAPITAL

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 625.000 Euro festgesetzt. Davon entfallen 25.000 Euro auf den Betriebszweig Wasser und 600.000 Euro auf den Betriebszweig Hallenbad.

§ 3

ORGANE DES EIGENBETRIEBS

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 4

GEMEINDERAT

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind sowie in Fällen, in denen der Wert die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 3 übersteigt.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und noch nicht vollzogene Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 5

BETRIEBSAUSSCHUSS

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 200.000 Euro liegt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten zwischen 30.000 Euro und 200.000 Euro, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt. Gleiches gilt für den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens;
 3. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit über § 4 hinausgehend, sowie den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro beträgt;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, mit einem Streitwert zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro ;
 5. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 2 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind; und zu Mehrausgaben bei im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro betragen.
 6. Personalangelegenheiten – Ernennung, Einstellung , Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A9 bis A11 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVÖD 8 bis 11.

§ 6

BETRIEBSLEITUNG

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

Dem Betriebsleiter werden zusätzlich übertragen (jeweils im Einzelfall):

Die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu vier Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.

Die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000 Euro.

Der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs bis 5.000 Euro.

Personalangelegenheiten – die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 8
- b) sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis TVÖD 7
- c) von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

§ 7

VERHÄLTNIS ZU STÄDTISCHEN ÄMTERN

Soweit es der zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebs dienlich ist, kann die Betriebsleitung die städtischen Ämter zur Aufgabenerledigung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb hat hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

§ 8

INKRAFTTRETEN – AUßERKRAFTTRETEN

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft, die Änderungssatzung vom 07. April 2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung, hier der 17. April 2014, in Kraft, die Änderungssatzung vom 03. April 2017 tritt am 14. April 2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Betriebssatzungen des Eigenbetriebs Wasserversorgung vom 27.6.1984 und Eigenbetriebs Hallenbad vom 17.12.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.